

Vorschlag an den Bürgerbeteiligungsrat mit Stellungnahmen der Verwaltung

Nur auf einem kurzen Stück vom Gutshof Harbeck bis zur Evangelischen Kirche gilt, zeitlich beschränkt, Tempo 30. Kann Tempo 30 auf der gesamten Allinger Straße eingeführt werden?

Stellungnahme Verwaltung-Verkehrsrecht:

Nach der aktuellen Fassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die Regelortsgeschwindigkeit immer noch 50 km/h. Das bedeutet, dass 30 km/h nur dort angeordnet werden darf, wo dies zwingend erforderlich ist. Im Bereich der Allinger Straße wurden alle StVO-konformen Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsreduzierung genutzt. Weitere Reduzierungen würden zu Beanstandungen oder sogar zur Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde im Landratsamt führen. Aus diesem Grund ist die Stadt Puchheim bereits im Dezember 2021 der Städteinitiative Tempo 30 beigetreten. Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Derzeit sind jedoch keine weiteren Temporeduzierungen in der Allinger Straße möglich.

In zwei Schritten wurde ein Fahrradstreifen stadtauswärts zunächst bis zum PUC, dann bis zur Blumenstraße abmarkiert. Kann dieser Fahrradstreifen bis zur Einmündung Ihleweg verlängert werden?

Stellungnahme Verwaltung-Verkehrsrecht:

Der Fahrradstreifen wurde bereits im Jahr 2020 bis zur Blumenstraße verlängert, weitere Verlängerungen sind, auch in Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde im Landratsamt Fürstenfeldbruck und der Polizeiinspektion Germering, verkehrsrechtlich derzeit nicht möglich. Durch den existierenden Schutzstreifen wird sowohl der Weg nach Eichenau (über die Blumenstraße) als auch nach Puchheim-Ort (über Zweigstraße und Mooslängstraße) fahrradmäßig gut erschlossen.

Das Parken auf der rechten Straßenseite stadtauswärts führt dazu, dass der verbleibende Straßenraum nicht mehr breit genug ist, damit Autos im Gegenverkehr aneinander vorbeikommen. Muss Parken auf der Allinger Straße weiter erfolgen oder kann hier zugunsten eines Fahrradstreifens die Parkmöglichkeit entfallen? Muss Parken auf der Allinger Straße stadteinwärts weiter erfolgen oder kann hier zugunsten eines Fahrradstreifens die Parkmöglichkeit entfallen? Könnte der Parkstreifen in einen Fahrradweg umgewandelt werden?

Stellungnahme Verwaltung-Verkehrsrecht:

Die Parksituation in der Allinger Straße ist in der derzeitigen Ausgestaltung StVO-konform. Die Veränderung dieser Situation z.B. durch den Umbau einer Parkfläche ist eine Frage, die außerhalb der Verkehrsbehörde in einem politischen Rahmen getroffen werden muss. Zumindest von diesem speziellen Vorschlag raten wir als zuständige Verkehrsbehörde deutlich ab.